

Marktgemeinde Millstatt am See



Niederschrift

nach § 45 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO)

über die Sitzung des Gemeinderates

der Marktgemeinde Millstatt am See

vom 12. Oktober 2023

Sitzung Nr. 05/2023 - Öffentlicher Teil

Inhaltsverzeichnis

Tagesordnung	4
Teilnehmer.....	5
Fragestunde gem. § 46 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO.....	7
TO-Pkt. 01 – Bericht des Bürgermeisters	10
TO-Pkt. 03 – Gemeindevorstand – Hundeabgabe 2024	12
TO-Pkt. 04 – Gemeindevorstand – Ortstaxenverordnung 2024	13
TO-Pkt. 05 – Ausschuss für Finanzen und kommunale Betriebe – 1. Nachtragsvoranschlag 2023.....	14
TO-Pkt. 06 – Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Zukunftsentwicklung - Umwidmung einer Teilfläche aus den Gst. Nr. 595, 596 und 597 alle KG 73209 von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Bauland – Kurgebiet im Ausmaß von 16.129 m ² und Umwidmung einer Teilfläche von aus dem Gst. Nr. 597 und des Gst. Nr. 598 beide KG 73209 von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Bauland – Kurgebiet Rein im Ausmaß von 8.392m ² und Umwidmung einer Teilfläche von 3.084m ² über der B98 in Bauland – Kurgebiet Rein und Umwidmung einer Teilfläche aus dem Gst. Nr. 602 KG 73209 von Grünland – Erholung in Grünland – Bad im Ausmaß von 1.425m ² , 622m ² oder 245m ²	16
TO-Pkt. 07 – Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Zukunftsentwicklung - Genehmigung und Durchführung der Vermessungsurkunde DI Humitsch vom 22.03.2023, GZ: 3716/17 betreffend die Weganlage Matzelsdorf Süd samt Durchführung nach § 15 des LiegTeilG und Widmung des Gemeingebrauchs.....	20
TO-Pkt. 08 – Gemeindevorstand - Freizeit- Begegnungs- und Sportzentrum Obermillstatt – Beauftragung Architekturleistungen	22
TO-Pkt. 09 – Gemeindevorstand – Sanierung Blasehansweg - Finanzierung.....	22
TO-Pkt. 10 – Gemeindevorstand - Kindergarten Millstatt am See – Teilsanierung des Flachdachs	23
TO-Pkt. 11 – Gemeindevorstand – B98 Ortsdurchfahrt Millstatt – Studie zur Verkehrsraumgestaltung	24
TO-Pkt. 12 – Gemeindevorstand - Unterer Weinleitenweg – Vergabe der Konzeptionierung von Anlagen zur Verbringung der anfallenden Oberflächen- und Niederschlagwässer.....	24
TO-Pkt. 13 – Gemeindevorstand - Erweiterung Bildungszentrum Millstatt am See – Beauftragung Vorentwurfs- und Entwurfsleistungen	25

TO-Pkt. 14 – Gemeindevorstand - Barbara Egger Park – Genehmigung Pachtvertrag zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See und der AG Nachbarschaft Millstatt	27
TO-Pkt. 16 – Gemeindevorstand - FF Obermillstatt – Verkauf Altfahrzeug TLFA 1000	31
TO-Pkt. 17 – Abgabe von Anträgen gemäß § 41 Abs. 1 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO	32
TO-Pkt. 18 – Gemeindevorstand – Ehrungsangelegenheiten 1	35
TO-Pkt. 19 – Gemeindevorstand – Ehrungsangelegenheiten 2	35
TO-Pkt. 19 – Gemeindevorstand – Ehrungsangelegenheiten 3	35
Anlagen	

Niederschrift über die **5. Sitzung des Jahres 2023 des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See** vom Donnerstag, 12. Oktober um 19:00 Uhr, Blauer Saal des Kongresshaus Millstatt am See, Marktplatz 14, 9872 Millstatt am See.

Für den Inhalt des Protokolls verantwortlich ist der Leiter des inneren Dienstes.

Beginn der Sitzung	19:05 Uhr
Ende der Sitzung	21:13 Uhr
Dauer der Sitzung:	2 h 8 min

Tagesordnung

	Öffentlicher Teil
	Fragestunde gemäß § 46 der K-AGO
TO-Pkt. 01	Bericht des Bürgermeisters
TO-Pkt. 02	Neuwahl von Ersatzmitgliedern des Gemeindevorstands einer Gemeinderatspartei gemäß § 24 der K-AGO
TO-Pkt. 03	Gemeindevorstand – Hundeabgabe 2024
TO-Pkt. 04	Gemeindevorstand – Ortstaxenverordnung 2024
TO-Pkt. 05	Ausschuss für Finanzen und kommunale Betriebe – 1. Nachtragsvoranschlag 2023
TO-Pkt. 06	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Zukunftsentwicklung - Umwidmung einer Teilfläche aus den Gst. Nr. 595, 596 und 597 alle KG 73209 von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Bauland – Kurgebiet im Ausmaß von 16.129 m ² und Umwidmung einer Teilfläche von aus dem Gst. Nr. 597 und des Gst. Nr. 598 beide KG 73209 von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Bauland – Kurgebiet Rein im Ausmaß von 8.392m ² und Umwidmung einer Teilfläche von 3.084m ² über der B98 in Bauland – Kurgebiet Rein und Umwidmung einer Teilfläche aus dem Gst. Nr. 602 KG 73209 von Grünland – Erholung in Grünland – Bad im Ausmaß von 1.425m ² , 622m ² oder 245m ²
TO-Pkt. 07	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Zukunftsentwicklung - Genehmigung und Durchführung der Vermessungsurkunde DI Humitsch vom 22.03.2023, GZ: 3716/17 betreffend die Weganlage Matzelsdorf Süd samt Durchführung nach § 15 des LiegTeilG und Widmung des Gemeingebrauchs
TO-Pkt. 08	Gemeindevorstand - Freizeit- Begegnungs- und Sportzentrum Obermillstatt – Beauftragung Architekturleistungen
TO-Pkt. 09	Gemeindevorstand – Sanierung Blasehansweg - Finanzierung
TO-Pkt. 10	Gemeindevorstand - Kindergarten Millstatt am See – Teilsanierung des Flachdachs
TO-Pkt. 11	Gemeindevorstand – B98 Ortsdurchfahrt Millstatt – Studie zur Verkehrsraumgestaltung
TO-Pkt. 12	Gemeindevorstand - Unterer Weinleitenweg – Vergabe der Konzeptionierung von Anlagen zur Verbringung der anfallenden Oberflächen- und Niederschlagwässer
TO-Pkt. 13	Gemeindevorstand - Erweiterung Bildungszentrum Millstatt am See – Beauftragung Vorentwurfs- und Entwurfsleistungen

TO-Pkt. 14	Gemeindevorstand - Barbara Egger Park – Genehmigung Pachtvertrag zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See und der AG Nachbarschaft Millstatt
TO-Pkt. 15	Gemeindevorstand - Barbara Egger Park – Genehmigung Untermietvertrag Millstätter Bäderbetriebe GmbH und Tourismusverband Millstatt am See
TO-Pkt. 16	Gemeindevorstand - FF Obermillstatt – Verkauf Altfahrzeug TLFA 1000
TO-Pkt. 17	Abgabe von Anträgen gemäß § 41 Abs. 1 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO
	Nicht öffentlicher Teil
TO-Pkt. 18	Gemeindevorstand – Ehrungsangelegenheiten 1
TO-Pkt. 19	Gemeindevorstand – Ehrungsangelegenheiten 2
TO-Pkt. 20	Gemeindevorstand – Ehrungsangelegenheiten 3

Teilnehmer

Anwesend sind:					
Funktion	Name	Partei	Funktion	Name	Partei
Bgm.	Alexander Thoma MBA	ÖVP	GR	Manfred Maier	ÖVP
1.Vzbgm.	Albert Burgstaller	ÖVP	GR	Peter Pacher	ÖVP
2.Vzbgm.	Mag. Michael Printschler	SPÖ			SPÖ
GV	Mag. Norbert Santner	ÖVP			SPÖ
GV	Christoph Tuppingner	ÖVP			SPÖ
GV	Gerhard Friedrich	SPÖ	GR	Michael Steiner	SPÖ
GR ⁱⁿ	Veronika Palle	ÖVP	GR ⁱⁿ	Mag. ^a Dorothea Gmeiner-Jahn	GRÜNE
		ÖVP	GR	Erich Golger	GRÜNE
GR	Manfred Auer	ÖVP	GR	Josef Brugger	GRÜNE
GR	Robert Egger	ÖVP	EGR	DI (FH) Alfred Lagger	FPÖ
GR ⁱⁿ	Anna Sophie Burgstaller	ÖVP	GR	Markus Reinwald	FPÖ
GR	Gustav Unterlerchner	ÖVP			
Entschuldigt sind:					
GR ⁱⁿ	Monika Untermoser	ÖVP			
GR	Karl Klinar	FPÖ			
Nicht erschienen bzw. unentschuldigt sind:					
GR	DDI Mario Schneeweiß	SPÖ	GR	DI Dr. Gerald Gruber	SPÖ
GR ⁱⁿ	Nicole Ruppitsch BA MA	SPÖ			
Weiters anwesend sind:					
AL	Ing. Peter Pirker BA MA		Schritfführerin	Jennifer Obernosterer	
	Anzahl der Zuhörer:		24		

Der Vorsitzende, Herr Bgm. Alexander Thoma MBA, begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die Zuhörer.

Die heutige Sitzung des Gemeinderates wurde mit Einladungsschreiben vom 5. Oktober 2023 unter Bekanntgabe des Datums, des Beginns, des Ortes sowie der Tagesordnung nachweislich einberufen. Die Sendebestätigungen liegen vor. Die Sitzung wurde auch auf der Amtstafel sowie auf der Webseite der Marktgemeinde Millstatt am See kundgemacht.

Der Vorsitzende nimmt die Angelobungen von Herr DI (FH) Alfred Lagger gemäß § 21 Abs 3 und 5 K-AGO, vor. Dieser gelobt mit den Worten „ich gelobe“ vor dem Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See folgendes Gelöbnis:

„Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten die Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest. Der Gemeinderat ist mit 19 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

Zu Niederschriftunterfertigung werden **Herr GR Robert Egger** und **Herr GV Gerhard Friedrich** bestellt. Protokollführerin ist Frau Jennifer Obernosterer und verantwortlich für den Inhalt ist der Amtsleiter Herr Ing. Peter Pirker BA MA.

Vor Beginn der Fragestunde stellt der Vorsitzende nachfolgenden Antrag zur Geschäftsbehandlung:

Der Gemeinderat möge den Tagesordnungspunkt 15 „Gemeindevorstand - Barbara Egger Park – Genehmigung Untermietvertrag Millstätter Bäderbetriebe GmbH und Tourismusverband Millstatt am See“ von der Tagesordnung absetzen.

Der wesentliche Inhalt des Untermietvertrages liegt vor, jedoch sind noch wenige Formulierungen zu ändern, welche erst in den letzten Tagen aufgefallen sind.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt einstimmig (19:0) den Tagesordnungspunkt 15 von der Tagesordnung abzusetzen.

Herr 2.Vzbgm. Mag. Michael Printschler stellt einen Antrag zur Geschäftsbehandlung den Tagesordnungspunkt 2 „Neuwahl von Ersatzmitgliedern des Gemeindevorstands einer Gemeinderatspartei gemäß § 24 der K-AGO“ abzusetzen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt einstimmig (19:0) den Tagesordnungspunkt 2 von der Tagesordnung abzusetzen.

Öffentlicher Teil

Fragestunde gem. § 46 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO

Beginn der Fragestunde 19:10 Uhr

Anfrage von Herrn GR Erich Golger vom 30.08.2023 an Herrn Bgm. Alexander Thoma MBA:

Im Umwidmungsverfahren „Lagger“ (gemäß TOP 12 der GR-Sitzung vom 13.07.2023) wurde entsprechend § 15 (5) ein „von der Gemeinde einzuholendes raumordnungsfachliches Gutachten“ vorgelegt. Das Gutachten nennt auf dem Deckblatt die Marktgemeinde Millstatt am See als Auftraggeber.

Frage:

Wie hoch waren die Kosten für das Gutachten?

Zusatzfrage:

Wer trägt die Kosten für das Gutachten?

Antwort:

Vor der Beauftragung des Ortsplaners wurde mit dem Widmungswerber bzw. dessen Vertreter abgestimmt, dass ein „Raumordnungsfachliches Gutachten“ erforderlich ist und dass die der Gemeinde auferlaufenden Kosten durch den Antragsteller zu übernehmen wären. Hierfür wurde ein Kostenvoranschlag eingeholt und die Kosten durch die Gemeinde bekannt gegeben. Nach einer Kostenfreigabe wurde der Ortsplaner von der Marktgemeinde Millstatt am See beauftragt und wurden die auferlaufenen Kosten von € 3.150 vorab durch die Marktgemeinde Millstatt am See als Auftraggeberin beglichen und schlussendlich an den Antragsteller bzw. dessen Vertreter weiterverrechnet.

Anfrage von Herrn GR Erich Golger vom 29.09.2023 an Herrn Bgm. Alexander Thoma MBA:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Thoma,

in der Beantwortung einer Anfrage führtest Du am 30. Juni 2022 aus, dass von Anfang 2019 bis zum Anfragezeitpunkt 92 Wohneinheiten errichtet wurden, davon wurde später für drei Wohneinheiten eine Umnutzung als Zweitwohnsitze angezeigt. Im Sept. 2018 hatte Millstatt nach Auskunft des Meldeamts im Zuge der Erstellung eines neuen Bebauungsplanes 3473 Einwohner. Im Zuge dieser Erhebung wurde auch festgestellt, dass ein Millstätter Haushalt durchschnittlich aus 2,25 Personen besteht, Demnach müsste ein Bevölkerungszuwachs von rund 150 Personen vorliegen. Ein geringer Geburtenüberschuss ist hierbei nicht berücksichtigt. Tatsächlich waren Anfang 2023 lt. Wikipedia nur mehr 3462 Personen

ansässig (Stand 1. Jan. 2023). Trotz des Zuwachses von 89 errichteten Hauptwohnsitzen wohnen jetzt 11 Personen weniger in Millstatt. Das heißt, es gibt einen sehr großen Anteil an Wohnungen ohne Wohnsitzangabe. „Ohne Wohnsitzangabe“ ist jedoch größtenteils mit „Leerstand“ zu übersetzen, was einem großen Anteil an „Betongold“ gleichzusetzen ist, dass unserer angestammten jungen Bevölkerung den Erwerb von Wohnimmobilien unleistbar macht. Anhaltspunkte zur Regulierung gibt das Schreiben der Landesregierung vom 12.11.2014, Zahl 07-B-BRA-2441/2-2014, was zwar in den Baubescheiden Niederschlag findet, jedoch nicht exekutiert wird. Ein Werkzeug zur Regulierung dieses Missstandes ist die Kontrolle der Wohnsitzangabe durch die Wohnsitzerklärung gem. § 15a MeldeG, die der Bürgermeister verlangen kann.

Frage:

Wie gedenkt der Bürgermeister mit dem Themenkreis in Zukunft umzugehen?

Antwort:

Ich bin mir der Thematik und Präsenz dieses Themas bewusst und kann mitteilen, dass wir regelmäßig Wohnsitzerklärungen verlangen. In den Baubescheiden finden sich zudem die Auflage, dass die Nutzung als Hauptwohnsitz zu erfolgen hat. Ebenso weisen wir im Zuge der Stellungnahme zu den Kaufverträgen auf die Nutzung des Hauptwohnsitzes hin. Den gesetzlichen Rahmen nutzen wir unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen aus.

Anfrage von Herrn GR Erich Golger vom 03.10.2023 an Herrn Bgm. Alexander Thoma MBA:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Thoma, in der Postwurfsendung der ÖVP „Sommer 2023“ ist unter dem Punkt „Tennisplätze“ zu lesen, dass der Rückbau der Sportanlage mehr als € 100.000,- gekostet hätte.

Frage:

Wie setzen sich die Rückbaukosten von mehr als € 100.000,- zusammen?

Antwort:

Diese Angabe beruht auf einer vorsichtigen Schätzung der Kosten für den Rückbau der Plätze, des Clubgebäudes, der Baurestmassenentsorgung und der Wiederherstellung der Flächen (Begründung).

Anfrage von Herrn GR Markus Reinwald vom 04.10.2023 an Herrn Bgm. Alexander Thoma MBA:

Erläuterung und Hintergrund:

Seit vielen Jahren befindet sich die Obermillstätter Straße L 17 in einem äußerst prekären Zustand. Abgesehen von zahlreichen Schlaglöchern fehlen nach wie vor Zebrastreifen, Bushaltstellen und Gehsteige.

Frage:

Geschätzter Herr Thoma!

Wie weit ist der aktuelle Planungs- oder Umsetzungsstand der Obermillstätter Landesstraße L17?

Antwort:

Vorausgehend muss ich an dieser Stelle erwähnen, dass es sich bei dieser Anfrage nicht um den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde handelt und daher eine Beantwortung der Frage nicht vorgesehen wäre. Der Zustand der Straße ist der Landesstraßenverwaltung bereits seit geraumer Zeit bekannt. Der Projektstart für den Abschnitt zwischen Lammersdorf und Sappl erfolgte im Frühsommer 2023. Nun ist die Landesstraßenverwaltung am planen.

Anfrage von Herrn GR Markus Reinwald vom 04.10.2023 an Herrn Bgm. Alexander Thoma MBA:

Erläuterung und Hintergrund:

Vor einigen Jahren erwarb die Gemeinde einen Traktor, der auch mit einem Böschungsmäher kompatibel ist. Es fällt jedoch auf, dass seit Jahren ein Traktor von außerhalb der Gemeinde für das Mähen der Böschungen im gesamten Gemeindegebiet eingesetzt wird. Daher stellt sich uns die Frage, welche Kosten hierdurch für die Gemeinde entstanden sind.

Frage:

Geschätzter Herr Thoma!

Welche Kosten entstanden im Jahr 2022 für die Böschungsmäharbeiten?

Antwort:

Im Jahr 2022 haben wir € 10.885.- für die Böschungsmäharbeiten ausgegeben.

Zusatzfrage:

Reinwald: Warum wurde der damals angekaufte Traktor nicht für die Mäharbeiten eingesetzt?

Thoma: Ich habe nachfragt, was ein Böschungsmähgerät kosten würde. Es wäre mit Kosten von ca. 50000,00 Euro verbunden. Die Variante ist kostengünstiger.

GR Markus Reinwald: Die optimale Auslastung des angekauften Traktors ist nicht vorhanden.

GR Robert Egger: Eine Anschaffung eines solchen Gerätes ist mit hohen Kosten verbunden.

2.Vzbgm. Michael Printschler: Es gibt ein Angebot, von einem gebrauchten Gerät, das doppelt so gut wäre, wie das, von Herrn Palle.

Anfrage von Frau GRⁱⁿ Mag. Dorothea Gmeiner-Jahn vom 04.10.2023 an Herrn Bgm. Alexander Thoma MBA:

*Im August kam ein Postwurf mit der Überschrift „Info der Volkspartei Millstatt“ in die Haushalte der Marktgemeinde. Dein Porträt prangt auf Seite 1. Aufgelistet werden einige aktuelle Gemeindeprojekte und deren Vorteile für Gemeinde, Bürger*innen und Bäderbetriebe. Ein Impressum fehlt.*

Frage:

Kannst du ausschließen, dass Mittel der Gemeinde oder der Bäderbetriebe (Geld, Personal) für den Postwurf eingesetzt wurden?

Antwort:

Das Impressum befindet sich in der Headline des Postwurfs. Die Kosten des Postwurfs wurden zur Gänze von der ÖVP Millstatt bezahlt. Es wurden weder Mittel der Gemeinde noch der Bäderbetriebe eingesetzt.

Anfrage von Frau GRⁱⁿ Mag. Dorothea Gmeiner-Jahn vom 04.10.2023 an Herrn Bgm. Alexander Thoma MBA:

Hintergrund:

Der Beschluss einer allfälligen Neufassung wurde vor eineinhalb Jahren (!), am 28. April 2022, vom Gemeinderat gefasst. Wie du weißt, hat laut K-AGO „der Bürgermeister (...) für die unverzügliche Durchführung der Beschlüsse des Gemeinderates (...) zu sorgen“ (§ 70). Darüber hinaus ist die Aktualisierung der Verordnung vom Kärntner Straßengesetz vorgeschrieben.

Frage:

Wann erfahren wir den Stand der neuen Einreichungsverordnung?

Antwort:

An der Einreichungsverordnung wird gearbeitet und eine Beschlussfassung soll noch im Dezember 2023 erfolgen.

Ende der Fragestunde 19:25 Uhr

TO-Pkt. 01 – Bericht des Bürgermeisters

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See, ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass die Fertigstellung des Barbara-Egger-Parks mit dem Aussichtsturm nun erfolgreich abgeschlossen ist. Dies ist ein wichtiger Meilenstein für unsere Gemeinde und ein Ort, an dem sich die Millstätter:innen und unsere Gäste in der Natur erholen und die herrliche Aussicht genießen können.

Ursprünglich war geplant, den Barbara Egger Park am 30. September 2023 offiziell seiner Bestimmung zu übergeben und dieses besondere Ereignis gemeinsam mit allen Vereinen zu feiern. Um den neu angelegten Rasen zu schützen, haben wir uns entschlossen, die

offizielle Eröffnung auf das Frühjahr 2024 zu verschieben. Der Park mit dem Aussichtsturm ist aber schon geöffnet und kann uneingeschränkt benützt werden.

Das Projekt Sport-, Freizeit und Begegnungszentrum in Obermillstatt soll in einer Bürgerversammlung am Dienstag, 07. November 2023, um 19:00 Uhr in einer Bürgerversammlung vorgestellt und diskutiert werden.

Unsere Gemeinde hat in den letzten Tagen ein besonderes Ereignis erlebt. Mit einem würdigen Festakt im neu gestalteten Barbara-Egger-Park haben wir das 30-jährige Bestehen unserer Städtepartnerschaft mit San Daniele del Friuli gefeiert. Eine 42-köpfige Delegation aus San Daniele del Friuli unter der Leitung von Bürgermeister Pietro Valent mit Vertretern der Stadt und erfreulich vielen Jugendlichen mit dem Jugendbürgermeister Piergiorgio Diana war extra angereist, um gemeinsam dieses Jubiläum zu feiern.

Den Festakt begleiteten die Bürgermusik Millstatt, der Gemischte Chor Obermillstatt, Abordnungen der Bürgerfrauen und Bürgergarde Millstatt sowie der Traditionsverein Obermillstatt. Gemeinsam ist es uns gelungen, eine wunderbare Atmosphäre zu schaffen, um die enge Verbundenheit und Freundschaft zwischen unseren beiden Gemeinden zu zeigen und zu unterstreichen. Ich möchte mich bei allen, die zum Gelingen dieses Jubiläumfestes beigetragen haben, sehr herzlich bedanken.

Die diesjährige Sommersaison neigt sich dem Ende zu. Der wetterbedingt zunächst durchwachsene Sommer nahm mit zunehmender Wetterbesserung im August und September richtig Fahrt auf. Höhepunkt war wie immer das Nockifest mit über 9.000 begeisterten Besuchern.

An dieser Stelle möchte ich mich bei allen Vereinen und Institutionen herzlich bedanken. Das Engagement und die Begeisterung machen Millstatt zu einem spannenden, erlebnisreichen und bunten Ort der Begegnung!

Das vom Verwaltungsgerichtshof der Republik Österreich an das Landesverwaltungsgericht Kärnten zur neuerlichen Verhandlung zurück gewiesene Verfahren in der Causa Psychosomatische Klinik wurde neuerlich verhandelt und mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass nunmehr ein rechtgültiger Baubescheid vorliegt.

Die gegen die Marktgemeinde Millstatt eingebrachten Schadensersatzprozesse im Zusammenhang mit dem Projekt Seeblick in der Obermillstätter Str. wurde nun auch im dritten letzten anhängigen Verfahren in 2. Instanz vom Oberlandesgericht Graz endgültig abgeschlossen. Die Verfahrenskosten wurden von der gegnerischen Seite übernommen und ewiges Ruhen des Verfahrens vereinbart.

Das neue Tanklöschfahrzeug für die FF Obermillstatt konnte am 29. September 2023 übernommen und an die FF Obermillstatt übergeben werden. Der Öffentlichkeit wurde das neue Fahrzeug, das dem neuesten Stand der Technik entspricht am 07.10.2023 vorgestellt. Die Umbauarbeiten im Rathaus schreiten zügig voran. Der Postpartner konnte sein neues Quartier bereits mit September beziehen. Wir freuen uns, dass die Musikwochen demnächst ihre neuen Büroräumlichkeiten beziehen werden und der TVB Millstatt wieder in die neuen – alten Räumlichkeiten in das Rathaus zurückkehren wird.

TO-Pkt. 03 – Gemeindevorstand – Hundeabgabe 2024

VERORDNUNG **(Entwurf vom 02.10.2023)**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 12. Oktober 2023,
Zahl: 920-8-H/2023, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird
(Hundeabgabenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabengesetzes - K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Die Marktgemeinde Millstatt am See erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Der Hundeabgabe unterliegt das Halten von Hunden, von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- (2) Blindenführhunde, Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollwache und des Bundesheeres sind von der Abgabe ausgenommen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Als Wachhunde gelten Hunde, die ständig zum Bewachen verwendet werden und im Hinblick auf ihre Art und ihre Ausbildung in einem Abrichtekurs geeignet sind, diese Aufgabe zu erfüllen.
- (2) Als Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, gelten solche Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Besitzer zur Ausübung seines Berufes oder Erwerbes benötigt werden, insbesondere die Diensthunde des beeideten Jagdschutzpersonals.

§ 3

Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes, für das Halten

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | eines Wachhundes | 25,00 Euro |
| 2. | eines Hundes, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird | 20,00 Euro |
| 3. | aller übrigen Hunde, pro Hund | 55,00 Euro |

§ 4

Befreiung

- (1) Von der Hundeabgabe ist befreit das Halten von:
 - a) Lawinen- und Personensuchhunden
 - b) Hunden des Bergrettungs- und Rettungsdienstes
 - c) Hunden in Tierasylen

- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 5

Hundemarke

- (1) Während dem Bestehen der Abgabepflicht wird gegen Ersatz der Kosten in Höhe von 10,00 Euro dem Abgabenschuldner eine Hundemarke ausgehändigt.
- (2) Die Hundemarke trägt den Aufdruck „Marktgemeinde Millstatt am See“ und eine (fortlaufende) Nummer.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 17. Dezember 2015, Zahl: 920-8-H/2015, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Alexander Thoma MBA

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (19:0)** nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag, die Hundeabgabenverordnung im Entwurf vom 2. Oktober 2023 mit der Ergänzung unter §4 ausgebildete Assistenz- und Therapiehunde mit aufzunehmen, zu beschließen.

TO-Pkt. 04 – Gemeindevorstand – Ortstaxenverordnung 2024

VERORDNUNG

Entwurf vom 02.10.2023

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 12. Oktober 2023,
Zahl: 920-9-1/2023, mit welcher die Ortstaxe ausgeschrieben wird
(Ortstaxenverordnung)**

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, sowie §§ 1 ff des Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetzes - K-ONTG, LGBl. Nr. 144/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Die Marktgemeinde Millstatt am See erhebt für den Aufenthalt in ihrer Gemeinde eine Ortstaxe.

§ 2

Ausmaß

Die Ortstaxe beträgt je abgabepflichtiger Person und Nächtigung **2,00 Euro**.

§ 3

Inkrafttreten

- (3) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

- (4) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 23. Feber 2023, Zahl: 920-9/2023, mit welcher die Ortstaxe (Ortstaxenverordnung) ausgeschrieben wird außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Alexander Thoma MBA

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (19:0)** nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag, die Ortstaxenverordnung im Entwurf vom 2. Oktober 2023 zu beschließen.

TO-Pkt. 05 – Ausschuss für Finanzen und kommunale Betriebe – 1. Nachtragsvoranschlag 2023

gemäß Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2021 – ÖstP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013, iVm § 3 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes – K-GHG, LGBl.Nr. 80/2019, zum 1. Nachtragsvoranschlag 2023

1. Gründe für die Erlassung des Nachtragsvoranschlages

Gemäß § 8 Abs. 1 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz (K-GHG) hat der Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag durch Verordnung zu beschließen, welcher die Änderungen des Voranschlages zu enthalten hat, wenn durch außerplanmäßige oder überplanmäßige Mittelaufbringung und Mittelverwendung der Voranschlag wesentlich verändert wird oder dadurch eine wesentliche Störung des Ausgleichs des Haushaltes droht.

Aufgrund der steigenden Kosten wurden Anpassungen in einigen Bereichen vorgenommen. Weiters wurden im Nachtragsvoranschlag weitere sonstige Investitionen, wie z.B. Photovoltaikanlage, E-Verteiler und die Verglasung der Loggia im Kongresshaus, Revitalisierung des Barbara-Egger-Parks, WLW Millstätter Riegenbach, Straßensanierung Blasehansweg, Teilsanierung Rathaus, Fernwärmeanschluss im Wirtschaftshof, Buswartehäuschen in Pesenthein, Sanierung eines Teilstückes des Unteren Weinleitenweges mit Oberflächenentwässerung mit deren Bedeckung budgetiert sowie Förderungen für Projekte aus dem Jahr 2022 (KIG-Mittel für Spieplatz Seepark, Förderungen für das Notstromaggregat, Förderungen für das MFZ der FF Millstatt, BZ iR für die Dorfgemeinschaft Sa-Ma-De und die Schlachthalle, Förderung für die Aktion „ölkesselfrei“).

2. Wesentliche Ziele und Strategien

Die Marktgemeinde Millstatt am See ist weiterhin gefordert, die finanziellen Mittel trotz der wirtschaftlich schwächeren Jahre effizient und nachhaltig nach den Grundsätzen des Haushaltsgesetzes auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ihre Geschäfte abzuwickeln. Aufgrund der laufend steigenden Kosten, insbesondere bei den Instandhaltungen und den Bauarbeiten, ist die Herstellung des Haushaltsgleichgewichtes derzeit nicht möglich.

Bei den investiven Einzelvorhaben und sonstigen Investitionen werden sämtliche Fördermöglichkeiten des Bundes und Landes, welche im Jahr 2023 umgesetzt werden sollen, in Anspruch genommen.

3. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

- (1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Ergebnishaushalt			
	VA 2023 inkl. NVA	VA 2023	Differenz
Erträge	€ 10.657.900,00	€ 9.178.400,00	€ 1.479.500,00
Aufwendungen	€ 10.907.300,00	€ 9.699.500,00	€ 1.207.800,00
			€ -
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€ -	€ -	€ -
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	€ -	€ -	€ -
			€ -
Nettoergebnis nach HH-Rücklagen	-€ 249.400,00	-€ 521.100,00	€ 271.700,00

- (2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Finanzierungshaushalt			
	VA 2023 inkl. NVA	VA 2023	Differenz
Einzahlungen	€ 10.724.500,00	€ 9.278.900,00	€ 1.445.600,00
Auszahlungen	€ 10.839.300,00	€ 9.520.300,00	€ 1.319.000,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-€ 114.800,00	-€ 241.400,00	€ 126.600,00

3.1 Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlags:

Im operativen Haushalt wurden die Einnahmen aus der Jahresrechnung vom Landesrechnungsabschlusses 2022 sowie die Transferzahlungen aus dem FAG, der Benützungsgebühren Friedhof Kalvarienberg, Mieteinnahmen der neu sanierten Wohnungen und diverse Indexanpassungen budgetiert.

Die steigenden laufenden Ausgaben wurden zahlenmäßig angepasst, ebenso auch sonstige Investitionen wie: Photovoltaikanlage, E-Verteiler und die Verglasung der Loggia im Kongresshaus, Revitalisierung des Barbara-Egger-Parks, WLW Millstätter Riegenbach, Straßensanierung Blasehansweg, Teilsanierung Rathaus, Fernwärmeanschluss im Wirtschaftshof, Buswartehäuschen in Pesentheine, Sanierung eines Teilstückes des Unteren Weinleitenweges mit Oberflächenentwässerung.

4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 der VRV 2015

Bei der Bewertung der Anlagengüter wurde die Marktgemeinde Millstatt am See von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft SOT Süd-Ost Treuhand GmbH, Salzburg unterstützt. Diese Firma fungierte für viele Kärntner Gemeinden als Bindeglied zwischen Gemeinden, EDV-Anbietern und dem Amt der Kärntner Landesregierung.

Die Nutzungsdauer der Anschaffungen erfolgte gemäß Anlage 7 der VRV 2015, ausgenommen bei den Wasserversorgungsanlagen. Diese wurde mit einer Nutzungsdauer von 50 Jahren bewertet.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **mehrheitlich (13:6)**

Für den Antrag: 13

Gegen den Antrag: 6 (Printschler, Steiner, Lager, Reinwald, Friedrich, Stimmenthaltung: Gmeiner-Jahn)

nachfolgenden Abänderungsantrag **anzunehmen:**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See möge den 1. Nachtragsvoranschlag 2023 in der vorliegenden Form beschließen.

Eine Abstimmung über den Hauptantrag erfolgte aufgrund der Annahme des Abänderungsantrages nicht.

TO-Pkt. 06 – Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Zukunftsentwicklung - Umwidmung einer Teilfläche aus den Gst. Nr. 595, 596 und 597 alle KG 73209 von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Bauland – Kurgebiet im Ausmaß von 16.129 m² und Umwidmung einer Teilfläche von aus dem Gst. Nr. 597 und des Gst. Nr. 598 beide KG 73209 von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Bauland – Kurgebiet Rein im Ausmaß von 8.392m² und Umwidmung einer Teilfläche von 3.084m² über der B98 in Bauland – Kurgebiet Rein und Umwidmung einer Teilfläche aus dem Gst.Nr. 602 KG 73209 von Grünland – Erholung in Grünland – Bad im Ausmaß von 1.425m², 622m² oder 245m²

Widmungsanregung vom 14.08.2023:

I.

Eingangs geben wir bekannt, dass die Siller Real Estate Holding GmbH die Frimmel I Anetter I Schaal Rechtsanwälte GmbH & Co KG mit deren rechtsfreundlichen Vertretung bevollmächtigt und beauftragt hat. Es wird daher ersucht, zukünftig sämtliche Schriftstücke zu deren Händen zu übermitteln.

II.

Die Widmungswerberin erstattet bei sämtlichen für die Umwidmung zuständigen Organen der Marktgemeinde Millstatt am See nachstehende

ANREGUNG

FÜR DIE UMWIDMUNG VON GRUNDSTÜCKEN iSd OEK 2009

Sachverhalt

Nach mehreren Vorgesprächen mit dem Bürgermeister der Marktgemeinde Millstatt, Herrn Alexander Thoma, MBA, hat die Siller Real Estate Holding GmbH seit dem 06.10.2022 und in der Folge in zumindest 11 weiteren Planungsbesprechungen die beigelegte Projektmappe für das „Vorhaben SEERESIDENZ - VITAL RESORT MILLSTATT vom 01.08.2023“ erarbeitet. Damit wird das vorangegangene Vorhaben „Smartcity Millstatt“ aus dem Jahr 2018 nicht weiter verfolgt.

Der selbständige Antrag der Mitglieder des Gemeinderates (Mag^a Dorothea Gmeiner-Jahn, Mag^a Sabine Brandner, Franz Politzer) vom 29.09.2020 an den Gemeinderat, die Grundstücke Nr. 595, 596, 597 und 598 der KG Millstatt nicht in Bauland umzuwidmen und als Grüngürtel zu erhalten, wurde anlässlich der Sitzung des Gemeinderates dem Ausschuss für Planung, dem Gemeindevorstand und dem Gemeinderat zugewiesen und wurde bis zum Ende der Funktionsperiode (28.02.2021) des Bürgermeisters DI Johann Schuster und des Gemeinderates nicht erledigt.

Die Darstellungen und Beschreibungen des nunmehrigen Vorhabens samt Beilagen orientieren sich am örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) 2009 der Gemeinde Millstatt und am Kärntner Raumordnungsgesetz 2021, berücksichtigen Anregungen des Herrn Bürgermeister anlässlich seiner Teilnahme an mehreren

Planungsbesprechungen und beinhalten weitere - anlässlich der Projektpräsentationen vom 09.03.2023 und 13.04.2023 mündlich herangetragene Planungswünsche.

Andere Änderungswünsche oder weitere Projektmodifikationen wurden an die Widmungswerberin nicht herangetragen.

Insgesamt haben mit dem Bürgermeister zumindest vier Projektbesprechungen (07.11.2022, 12.01.2023, 15.02.2023 und 01.03.2023) sowie zwei Projektpräsentationen vor dem Gemeindevorstand (09.03.2023 und 13.04.2023) stattgefunden.

Unter Bedachtnahme auf die Lagegunst und Sensibilität der Grundstücksflächen, der Versiegelung von Bodenflächen und der möglichen Nutzung der Sonnenenergie wurde das Vorhaben aus eigenem über die Ziele und Vorgaben des (OEK) 2009 der Gemeinde und des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K - ROG) 2021 hinaus entwickelt und beinhaltet nunmehr, obwohl Grünflächen bebaut werden sollen, eine Grünflächenzunahme (!) von + 495 m², einen öffentlichen Zugang zum Millstätter See, eine mögliche Energieversorgung von rund 350 Haushalten aus Sonnenenergie und eine CO₂ Einsparung von rund 500 Tonnen/Jahr.

Im Land Kärnten gibt es derzeit kein vergleichbares Projekt, dass ein gleichzeitiges urlauben, arbeiten und leben (wohnen) mit den genannten Projektgestaltungen in einem räumlichen Zusammenhang erfüllt wird.

Nachdem der Widmungswerberin Offenheit und Transparenz ein großes Anliegen sind, wurden die öffentlichen Stellen der Kärntner Landesregierung, Dienststellen der Kärntner Landesverwaltung sowie die Wirtschaftskammer Kärnten von dem Vorhaben bereits in Kenntnis gesetzt.

In einer aktuellen Aussendung der Wirtschaftskammer Kärnten sieht die Sparte Tourismus einen Handlungsbedarf auf allen Ebenen, da im nationalen wie internationalen Regionsvergleich der Tourismus in Kärnten zunehmend unter Druck kommt, wie dies auch die Nächtigungszahlen belegen. Mittlerweile droht Kärnten sogar den dritten Platz in der österreichischen Nächtigungsstatistik — nach Tirol und Salzburg — an die Steiermark zu verlieren.

Da sowohl die Tourismusbetriebe als auch unsere Gäste optimale Rahmenbedingungen und eine konkurrenzfähige Freizeitinfrastruktur erwarten, ergeben sich jedenfalls Handlungsnotwendigkeiten und Lösungsansätze in folgenden Bereichen:

- Umfassendes Investitionspaket mit dem Fokus auf saisonverlängernde Maßnahmen bzw.
- Schlechtwetter-Alternativen
- Aktives Vor- und Nachsaisonmanagement
- Systematische Akquise von nächtigungsrelevanten Veranstaltungsformaten und Konzerten
- Einrichtung einer eigenen Incoming-Agentur
- Implementierung eines ganzheitlichen Standortmarketings
- Treffsichere Förderung für Sommersaisonbetriebe mit längeren Öffnungszeiten

Das Vorhaben „SEERESIDENZ - VITAL RESORT MILLSTATT vom 01.08.2023" steht auch mit diesen Forderungen der Wirtschaftskammer Kärnten im Einklang.

Widmungsanregung

Auf der Grundlage der Beilage ./1 „Vorhaben SEERESIDENZ - VITAL RESORT MILLSTATT vom 01.08.2023" in Verbindung mit dem raumordnungsfachlichen Gutachten der Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker GesmbH und raumordnungsrechtlichen Gutachten der Frimmel I Anetter I Schaal Rechtsanwälte GmbH & Co KG sowie der beigeschlossenen Vereinbarung iSd S 53 K-ROG 2021 regt die Siller Real Estate Holding GmbH als Widmungswerberin daher für die unter Punkt II. 1. der Vereinbarung über privatwirtschaftliche Maßnahmen (Beilage./2) genannten Grundstücke nachstehende Umwidmungen wie folgt an, um die vorhabensgegenständlichen Flächen einer widmungs- und bebauungsplankonformen Bebauung zuzuführen:

die Umwidmung von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland aus Gst. Nr. 595 (Teilfläche), 596 (Teilfläche) und 597 (Teilfläche) in Bauland — Kurgebiet (S 19 Abs. 1 K-ROG) im unverbürgten Ausmaß von 16.129 m²

die Umwidmung von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland aus Gst. Nr. 597 (Teilfläche) und Gst. Nr. 598 in Bauland — Kurgebiet Rein (S 19 Abs. 2 K-ROG) im unverbürgten Ausmaß von 8.392 m²

die Widmung der über der B 98 (öffentliche Verkehrsfläche) erst zu errichtende Bodenfläche (513 Abs. 1 K - ROG) in Bauland — Kurgebiet Rein (S 19 Abs. 2 K - ROG) im unverbürgten Ausmaß von 3.084 m² sowie

gegebenenfalls die Umwidmung von Grünland — Erholung aus Gst. Nr. 602 (Teilfläche) in Grünland - Bad (S 27 K - ROG) in einem bedarfsgerechten Ausmaß von 1.425 m², 622 m² oder 245 m², wobei die Grundstückseigentümerin bzw. Verfügungs- und Nutzungsberechtigte (Agrargemeinschaft „Nachbarschaft Millstatt“, EZ 1 KG 73209 Millstatt) die Umwidmung aus Eigenem verfolgen wird.

Begründung - Maßgebliche Vorgaben und gesetzliche Bestimmungen

Das örtliche Entwicklungskonzept (OEK) 2009 der Marktgemeinde Millstatt am See ist eine Verordnung der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich. Andere Festlegungen der Gemeinde auf gleichrangiger Verordnungsebene bestehen nicht.

Aus der Gesetzessystematik und den einzelnen Bestimmungen des 2., 4., 8. und 9. Abschnitt des Kärntner Raumordnungsgesetzes — K - ROG 2021 ergeben sich die festzustellenden Sachverhalte und der Verfahrensgang bei der Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes. Ein Abgehen davon ist nicht möglich [Erl. Z]. 01-VD-LG-1865/5-2021, §§15, 38, 39, 52, 53 K - ROG 2021].

Wenn gleich auch nach S 39 Abs. 2 in Verbindung mit S 15 K - ROG die Gemeinde vor der Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes in einem

Vorprüfungsverfahren entweder eine Stellungnahme der Landesregierung einzuholen, oder der Landesregierung ein raumordnungsfachliches Gutachten eines Sachverständigen vorzulegen hat, obliegt die gesetzmäßige Vollziehung des K - ROG 2021 bis zur Beschlussfassung durch das Gemeindeorgan Gemeinderat, dem Gemeindeorgan Bürgermeister. Insoweit besteht bis zur

Beschlussfassung durch den Gemeinderat weder ein verfahrensfreier noch ein rechtsfreier Gestaltungsspielraum des Gemeindeorgans Bürgermeister zur Behandlung oder Nichtbehandlung von Anregungen zur Flächenwidmung.

Nach Einlangen der Anregung möge der Bürgermeister der Marktgemeinde Millstatt am See im informellen Weg der Kanzlei mitteilen, ob und aus welchen Gründen der Anregung entsprochen/nicht entsprochen werden kann. Unsererseits wird die Anregung kalendiert und in Evidenz gehalten.

Es ergeht daher das nachstehende

ERSUCHEN

sämtliche Organe der Gemeinde mit der Widmungsanregung und den vorgelegten Urkunden zu beteilen.

Unter einem erstattet die Widmungswerberin nachstehende

URKUNDENVORLAGE

Beilage./1 „Vorhaben SEERESIDENZ - VITAL RESORT MILLSTATT vom 01.08.2023“

Beilage./2 Vereinbarung iSd S 53 K - ROG 2021

Stellungnahme des Ortsplaners Dr. Silvester Jernej vom 27.09.2023:

Raumplanerische Beurteilung zum Vorhaben „Seeresidenz – Vital Resort Millsatt“

Widmungswerberin: Siller Real Estate Holding GmbH, St.-Sigmund-Straße 30b, 9800 Spittal an der Drau

Vorgesehen ist die Errichtung eines Hotelgebäudes, einer Wellnessanlage, von Seniorenresidenzen, Mitarbeiterwohnungen und Wohnobjekten. Der gegenständliche Bereich für dieses Bauvorhaben umfasst die Grundstücke 595, 596, 597, 598, den Luftraum über der B98 und eine Teilfläche des Grundstückes 602, alle KG Millstatt. Im Flächenwidmungsplan ist der Bereich als Grünland - Für die Land- Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland festgelegt. Eine Teilfläche im Seeuferbereich des Millstätter Sees ist als Grünland - Erholungsfläche gewidmet. Für die Umsetzung des Vorhabens wird um eine Umwidmung von Teilbereichen in Bauland - Kurgelände, Bauland - Reines Kurgelände und Grünland - Bad angeregt.

Weiterführende Informationen zum Vorhaben sind der Widmungsanregung beigefügten Unterlagen zu entnehmen (a) Präsentationsmappe, b) privatrechtliche Vereinbarung zur Erreichung der im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Ziele und c) Raumordnungsfachliches und raumordnungsrechtliches Gutachten).

Im Naturraum handelt es sich um eine steile, exponierte Hangzone mit hoher Reliefenergie, die in jüngster Vergangenheit gerodet wurde (Hinweis: das Erwirken der Rodungsbewilligung ist Gegenstand eines Verfahrens nach dem Forstgesetz und nicht nach dem Raumordnungsgesetz).

Im örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Millstatt am See (Erstellungsjahr 2009) ist in der Hangzone ein Steilhang (keine Verbauung im Steilhang) ausgewiesen. In Anbindung an die bestehende Bebauung im Hangfußbereich ist für einen eingeschränkten Bereich ein Eignungsstandort Tourismus (möglicher Standort für einen Tourismusbetrieb) festgelegt. Im Textteil ist dazu ausgeführt, dass der Standort vertiefend zu untersuchen ist.

Unter Berücksichtigung der angeregten Widmungsänderungen und der vorliegenden Projektstudie sowie den festgelegten räumlichen Entwicklungsabsichten im örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Millstatt sind folgende Schlussfolgerungen ableitbar:

in der Hangzone ist mit dem ausgewiesenen Steilhang ein Freihaltebereich infolge der gegebenen topographischen Verhältnisse sowie zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes determiniert eine Wohnentwicklung ist nicht festgelegt
einzig die touristische Entwicklung ist in einem eingeschränkten Bereich in Zusammenschau mit der bestehenden Bebauung möglich

Abschließend und zusammenfassend gemäß den Schlussfolgerungen:

Das Vorhaben widerspricht den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Marktgemeinde Millstatt am See. Folglich gibt es keinen Rahmen für die Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (19:0)**

nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Zukunftsentwicklung der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat den Antrag, die vorliegende Umwidmungsanregung vom 14.08.2023 der Siller Real Estate Holding GmbH, vertreten durch die Frimmel | Anetter | Schaal Rechtsanwälte GmbH & Co KG, Fleischmarkt 9/4, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, aufgrund des klaren Widerspruchs zum örtlichen Entwicklungskonzept keinem Vorprüfungsverfahren zuzuführen und abzulehnen.

TO-Pkt. 07 – Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Zukunftsentwicklung - Genehmigung und Durchführung der Vermessungsurkunde DI Humitsch vom 22.03.2023, GZ: 3716/17 betreffend die Weganlage Matzelsdorf Süd samt Durchführung nach § 15 des LiegTeilG und Widmung des Gemeingebrauchs

Bereits mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 28.04.2022 zu TO-Punkt 10 wurde die gegenständliche Vermessungsurkunde vom 29.12.2017, GZ: 3716/17 des DI Ronald Humitsch mit welcher die bestehende Wegverbindung in Matzelsdorf südwestlich des Anwesens vlg. Forstbauer in Richtung Starfach auf den tatsächlichen Wegverlauf berichtigt werden sollte, beschlossen. Durch Fristablauf des Bescheides des Vermessungsamtes konnte die Durchführung nach § 15 LiegTeilG nicht durchgeführt werden und musste eine Neubescheinigung beantragt und folglich die Kundmachung mit der neuen Geschäftsfallnummer erfolgen. Einwendungen sind dazu nicht ergangen.

Entsprechend der zit. Vermessungsurkunde (Gegenüberstellung V408) sollen nachfolgende Berichtigungen vorgenommen werden:

- Trennstück Nr. 1 des Gst. Nr. 983 (EZ 572) der KG Matzelsdorf im Ausmaß von 180 m²,
 - Trennstück Nr. 2 des Gst. Nr. 984 (EZ 363) der KG Matzelsdorf im Ausmaß von 4 m²,
 - Trennstück Nr. 4 des Gst. Nr. 545 (EZ 572) der KG Matzelsdorf im Ausmaß von 11 m²,
 - Trennstück Nr. 5 des Gst. Nr. 541/3 (EZ 406) der KG Matzelsdorf im Ausmaß von 36 m²,
 - Trennstück Nr. 8 des Gst. Nr. 541/2 (EZ 571) der KG Matzelsdorf im Ausmaß von 467 m²,
 - Trennstück Nr. 9 des Gst. Nr. 543 (EZ 624) der KG Matzelsdorf im Ausmaß von 61 m²,
 - Trennstück Nr. 11 des Gst. Nr. 167/2 (EZ 70) der KG Matzelsdorf im Ausmaß von 49 m²,
 - Trennstück Nr. 12 des Gst. Nr. 164/2 (EZ 573) der KG Matzelsdorf im Ausmaß von 135 m²,
 - Trennstück Nr. 13 des Gst. Nr. 156/2 (EZ 134) der KG Matzelsdorf im Ausmaß von 61 m²,
 - Trennstück Nr. 16 des Gst. Nr. 165 (EZ 7) der KG Matzelsdorf im Ausmaß von 422 m²,
 - Trennstück Nr. 19 des Gst. Nr. 166 (EZ 7) der KG Matzelsdorf im Ausmaß von 39 m²,
 - Trennstück Nr. 22 des Gst. Nr. 166 (EZ 7) der KG Matzelsdorf im Ausmaß von 2 m²,
 - Trennstück Nr. 25 des Gst. Nr. 985/1 (EZ 72) der KG Matzelsdorf im Ausmaß von 2 m²,
- werden in das „Öffentliche Gut (Straßen und Wege)“ für den Gemeingebrauch übernommen und als Bestandteil der öffentlichen Straße erklärt und dem Gemeingebrauch gewidmet,
- die Grundflächen des Trennstück Nr. 3 des Gst. Nr. 1008/2 (EZ 525) der KG Matzelsdorf im Ausmaß von 466 m² werden aus diesem „Öffentlichen Gut (Straßen und Wege)“ aufgelassen, die Widmung des Gemeingebrauches aufgehoben und dem Gst. Nr. 544 (EZ 624) zugeschrieben;
 - die Grundflächen des Trennstück Nr. 14 des Gst. Nr. 1008/2 (EZ 525) der KG Matzelsdorf im Ausmaß von 267 m² werden aus diesem „Öffentlichen Gut (Straßen und Wege)“ aufgelassen, die Widmung des Gemeingebrauches aufgehoben und dem Gst. Nr. 165 (EZ 7) zugeschrieben;
 - die Grundflächen des Trennstück Nr. 15 des Gst. Nr. 1008/2 (EZ 525) der KG Matzelsdorf im Ausmaß von 50 m² werden aus diesem „Öffentlichen Gut (Straßen und Wege)“ aufgelassen, die Widmung des Gemeingebrauches aufgehoben und dem Gst. Nr. 180/1 (EZ 110) zugeschrieben.

Die neuerliche Kundmachung dieser beabsichtigten Änderungen erfolgte mit Kundmachung vom 03.04.2023,

Zl. 031-10-MDG/2023.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (19:0)** nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

Der Gemeinderat möge die Vermessungsurkunde des DI Ronald Humitsch, vom 22.03.2023, GZ 3716/17 (GFN 277/2023/73) samt den Erklärungen und Auflassungen der Widmung des Gemeingebrauches (Matzelsdorf-Süd), sodass

- **das Trennstück Nr. 1 des Gst. Nr. 983 (EZ 572) der KG Matzelsdorf im Ausmaß von 180 m²,**
- **das Trennstück Nr. 2 des Gst. Nr. 984 (EZ 363) der KG Matzelsdorf im Ausmaß von 4 m²,**
- **das Trennstück Nr. 4 des Gst. Nr. 545 (EZ 572) der KG Matzelsdorf im Ausmaß von 11 m²,**
- **das Trennstück Nr. 5 des Gst. Nr. 541/3 (EZ 406) der KG Matzelsdorf im Ausmaß von 36 m²,**
- **das Trennstück Nr. 8 des Gst. Nr. 541/2 (EZ 571) der KG Matzelsdorf im Ausmaß von 467 m²,**
- **das Trennstück Nr. 9 des Gst. Nr. 543 (EZ 624) der KG Matzelsdorf im Ausmaß von 61 m²,**
- **das Trennstück Nr. 11 des Gst. Nr. 167/2 (EZ 70) der KG Matzelsdorf im Ausmaß von 49 m²,**
- **das Trennstück Nr. 12 des Gst. Nr. 164/2 (EZ 573) der KG Matzelsdorf im Ausmaß von 135 m²,**
- **das Trennstück Nr. 13 des Gst. Nr. 156/2 (EZ 134) der KG Matzelsdorf im Ausmaß von 61 m²,**
- **das Trennstück Nr. 16 des Gst. Nr. 165 (EZ 7) der KG Matzelsdorf im Ausmaß von 422 m²,**
- **das Trennstück Nr. 19 des Gst. Nr. 166 (EZ 7) der KG Matzelsdorf im Ausmaß von 39 m²,**
- **das Trennstück Nr. 22 des Gst. Nr. 166 (EZ 7) der KG Matzelsdorf im Ausmaß von 2 m² und**
- **das Trennstück Nr. 25 des Gst. Nr. 985/1 (EZ 72) der KG Matzelsdorf im Ausmaß von 2 m²,**

in das „Öffentliche Gut (Straßen und Wege)“ für den Gemeingebrauch übernommen und als Bestandteil der öffentlichen Straße erklärt und dem Gemeingebrauch gewidmet werden,

die Grundflächen des Trennstück Nr. 3 des Gst. Nr. 1008/2 (EZ 525) der KG Matzelsdorf im Ausmaß von 466 m² aus diesem „Öffentlichen Gut (Straßen und Wege)“ aufgelassen, die Widmung des Gemeingebrauches aufgehoben und dem Gst. Nr. 544 (EZ 624) zugeschrieben werden;

die Grundflächen des Trennstück Nr. 14 des Gst. Nr. 1008/2 (EZ 525) der KG Matzelsdorf im Ausmaß von 267 m² aus diesem „Öffentlichen Gut (Straßen und Wege)“

aufgelassen, die Widmung des Gemeingebrauches aufgehoben und dem Gst. Nr. 165 (EZ 7) zugeschrieben werden;

die Grundflächen des Trennstück Nr. 15 des Gst. Nr. 1008/2 (EZ 525) der KG Matzelsdorf im Ausmaß von 50 m² aus diesem „Öffentlichen Gut (Straßen und Wege)“ aufgelassen, die Widmung des Gemeingebrauches aufgehoben und dem Gst. Nr. 180/1 (EZ 110) zugeschrieben werden,

sowie die Durchführung nach §§ 15 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes genehmigen.

TO-Pkt. 08 – Gemeindevorstand - Freizeit- Begegnungs- und Sportzentrum Obermillstatt – Beauftragung Architekturleistungen

Im Zuge der Projektentwicklung des „Freizeit-, Begegnungs- und Sportzentrum Obermillstatt“ sind nach dem Architekturwettbewerb und den Gesprächen mit den Sportvereinen zur Konzeptabstimmung (u.a. Aufteilungen, Nutzflächen und öffentliche Zugänglichkeit) nun weitere Schritte für die Architekturplanung und Kostenermittlung erforderlich.

Das Angebot für die Teilleistungen der Architektur wurde seitens der Fa. Hohengasser Wirnsberger Architekten ZT GmbH lt. Beilage übermittelt und wird als durchführendes Unternehmen in Betracht gezogen. Die Leistungen des Architekten umfassen den Vorentwurf, den Entwurf, die Einreich- und Ausführungsplanung, einschließlich der Kostenermittlungsgrundlagen.

Angebot:

Fa. Hohengasser Wirnsberger Architekten ZT GmbH, Spittal/Drau vom 30.08.2023

In Anbetracht des vorliegenden Angebotes ergibt sich ein Gesamtbruttobetrag von ca. € 54.500,--.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (19:0)** nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag, die Auftragsvergabe der Architektenleistungen (Vorentwurf bis Kostenermittlungsgrundlagen) an die Firma Hohengasser Wirnsberger Architekten ZT GmbH, Spittal/Drau, für das „Freizeit-, Begegnungs- und Sportzentrum Obermillstatt“, zu genehmigen.

TO-Pkt. 09 – Gemeindevorstand – Sanierung Blasehansweg - Finanzierung

AV der Finanzverwaltung vom 21.09.2023:

Aufgrund einer Kostenschätzung vom 13. Juni 2023 von Herrn Ing. Oliver Dienesch, Abt. 10 – AKL, für die Sanierung des Blasehansweges in der Höhe von € 146.776.- wird seitens der Finanzverwaltung folgende Finanzierung vorgeschlagen:

Gesamtkosten: € 146.776.-

Anteil Abt. 10 – Agrar: € 58.710,40 (40%)

Anrainerbeiträge: € 35.250.- (lt. Aussprache August 2023)

Gemeindeanteil: € 51.815,60

Der Gemeindeanteil sollte wie folgt finanziert werden:

BZ iR 2023: € 49.900.-

Mittel aus der operativen Gebarung: € 2.915,60

Die Finanzverwaltung ersucht um Beschlussfassung der oben angeführten Finanzierung, damit diese Sanierung noch im heurigen Jahr gestartet werden kann.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (19:0)**

nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag, die Sanierung des Blasehanswegs mit folgender Finanzierung zu beschließen:

Gesamtkosten: € 146.776.-

Anteil Abt. 10 – Agrar: € 58.710,40

Anrainerbeiträge: € 35.250.-

Gemeindeanteil: € 51.815,60

TO-Pkt. 10 – Gemeindevorstand - Kindergarten Millstatt am See – Teilsanierung des Flachdachs

Im Frühjahr wurde im Innen- und Außenbereich der Volksschule in Obermillstatt 124 eine Begehung für die laufende Instandhaltung durchgeführt. In Folge kam es zu einzelnen Ausbesserungs-/Ergänzungsarbeiten. Es ist aufgefallen, dass sich beim Vordach im Eingangsbereich des Kindergartens einzelnen Wasserflecken auf der Holzkonstruktion und Eiszapfen gebildet haben.

Da die Fa. Brugger aus Seeboden mit einzelnen Ausbesserungsarbeiten im Dachrinnenbereich beauftragt wurde, ist auch der Vordachbereich des Kindergartens (Errichtung im Jahr 2006) in diesem Zuge kontrolliert worden. Anfangs wurde vermutet, dass nur einzelne Schweißnähte nachzuarbeiten sind. Bei einer genaueren Besichtigung hat sich herausgestellt, dass die Unterkonstruktion durch den Wassereintritt in Mitleidenschaft gezogen wurde. Ca. 25 m² des Flachdachbereiches sind schadhaft und auszuwechseln.

Die Fa. Brugger hat das Dach nach der Besichtigung wieder mit Schweißnähten versehen und bis zur fachgerechten Sanierung dicht gemacht (ohne Verrechnung). Aus diesem Grunde liegt das Angebot der Fa. Brugger aus Seeboden für die Sanierung mit einem Bruttobetrag von ca. € 7.500, -- vor und wird zur Beauftragung in Betracht gezogen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (19:0)**

nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag, die Auftragsvergabe für die Flachdachsanieung an die Firma Brugger aus Seeboden, für das Vorhaben „Flachdachsanieung – Vordach Kindergarten, Volksschule Obermillstatt 124“, zu genehmigen. Die Kosten sind im Nachtragsvoranschlag 2023 berücksichtigt.

TO-Pkt. 11 – Gemeindevorstand – B98 Ortsdurchfahrt Millstatt – Studie zur Verkehrsraumgestaltung

In der Sitzung des Gemeindevorstands am 20. Juli 2023 wurde über das Schreiben von Herrn Christian Nikolasch, welches an alle Gemeinderatsmitglieder ergangen ist, beraten. Im Zuge dieser Beratung wurde festgelegt, dass ein Angebot zur Erstellung einer Studie zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur Reduktion der Geschwindigkeit eingeholt werden soll. Als Planungsraum wurde der Bereich zwischen den Ortstafeln fixiert.

Das vorliegende Angebot sieht Kosten in der Höhe von € 8.777,18 vor. Die Studie soll im Winter 2023 / Frühjahr 2024 ausgearbeitet werden.

Die Kosten sind im Voranschlag 2024 zu berücksichtigen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (19:0)** nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag, die Ausarbeitung einer Studie im Bereich der Ortsdurchfahrt Millstatt mit Kosten in der Höhe von € 8.777,18 zu beschließen.

TO-Pkt. 12 – Gemeindevorstand - Unterer Weinleitenweg – Vergabe der Konzeptionierung von Anlagen zur Verbringung der anfallenden Oberflächen- und Niederschlagwässer

Für die Verbringung der anfallenden Oberflächenwasser von Straßen und bebauten Grundstücken im Bereich des Oberen und Unteren Weinleitenwegs sowie die Einleitung in den Kleindombach und Millstätter See ist die Ausarbeitung eines wasserrechtlichen Einreichprojektes notwendig. Vorerhebungen fanden bereits durch die Urban und Glatz ZT GmbH statt – so wurde sie bereits mit einem wasserrechtlichen Projekt durch Herrn Frank Rooijackers sowie mit Vorerhebungen im Bereich des Oberen Weinleitenweges beauftragt. Beide Vorerhebungen sollen nunmehr zusammengefasst und weiter ausgearbeitet werden.

Das vorliegende Angebot sieht Gesamtkosten in der Höhe von € 27.114.- vor.

Die Finanzierung erfolgt über BZiR 2023

GR Erich Golger verlässt den Saal.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (18:0)**

nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag, die Planungsleistungen für das Projekt „Aufschließungsbereich Weinleiten“ in der Höhe von € 27.114.- an die Urban und Glatz Ziviltechnikergesellschaft m.b.H., 9800 Spittal/Drau zu vergeben.

TO-Pkt. 13 – Gemeindevorstand – Erweiterung Bildungszentrum Millstatt am See – Beauftragung Vorentwurfs- und Entwurfsleistungen

Mit 1. September 2023 ist das neue Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz in Kraft getreten. Das neue Gesetz enthält teilweise massive Änderungen im Bereich Kinderbetreuung. So wird die max. mögliche Kinderanzahl pro Gruppe jährlich um ein Kind reduziert:

2023/24 24 Kinder

2024/25 24 Kinder

2025/26 23 Kinder

2026/27 22 Kinder

2027/28 21 Kinder

2028/29 20 Kinder

Allein aus diesem Aspekt heraus ist es notwendig den Kindergarten um zumindest eine Gruppe zu erweitern. Bei den MilliKids stehen ebenfalls Änderungen auf Grundlage der Gesetzesänderung an. Es ist für die MilliKids ab dem Kindergartenjahr 2024/25 nicht mehr möglich Kindertagesstätte und Kindergarten zeitgleich zu sein – dafür müssten die Räumlichkeiten entsprechend angepasst werden. Auch vor diesem Hintergrund steht ein Ausbau des Kindergartens in Obermillstatt an. Nach derzeitigem Stand sind am Standort Obermillstatt 4 Kindergartengruppen und drei Kindertagesstättengruppen geplant.

Weiterer Raumbedarf besteht zudem für die Musikschule Nockberge die mit September 2023 von Millstatt nach Obermillsatt übersiedelt ist.

Auszug aus dem Gemeindevorstandsprotokoll vom 31.08.2023 TOP 01 - Kindergarten Millstatt am See – Beratung über die weitere Vorgehensweise im Hinblick auf die neue Kinderbildungs- und -betreuungsordnung ab Herbst 2024:

Die Einleitung wird durch den Vorsitzenden vorgenommen. Die MilliKids werden derzeit als KiGa und KiTa geführt. Aufgrund des neuen Gesetzes ist es ohne räumliche Veränderung nicht mehr möglich beides gleichzeitig zu führen. Zudem ist es notwendig ab dem Jahr 2024 einen Versorgungsvertrag mit der Gemeinde abzuschließen (Übernahme der Abgänge durch die Gemeinde). Diese Umstände haben unter anderem dazu geführt, dass die MilliKids über die Auflösung des Vereins nachdenken.

In einigen Gespräche mit der Gemeinde hat man bereits einen möglichen Fahrplan für die Zukunft erarbeitet. Ein wichtiger Aspekt dabei ist, wie man mit dem bestehenden Personal bei den MilliKids in Zukunft umgeht. Die aktuelle Situation und der Ausblick auf die künftigen Herausforderungen werden durch Fr. Molzbichler vorgestellt. Aktuell besitzen wir zwei Kindergartengruppen und eine alterserweiterte Gruppe. Daher stehen ab dem Jahr 2024 48 Kindergartenplätze zur Verfügung – derzeit gibt es jedoch schon 50 Bestandskinder die einen Platz benötigen. Dazu kommen die Kinder die von den MilliKids übernommen werden sollen. In Summe brauchen 72 Kinder einen Kindergartenplatz. Dies würde sich mit 3 Kindergartengruppen ausgehen. Bei Kinder unter 3 Jahren benötigen 35 Kinder einen Betreuungsplatz.

2024 würde sich ein Raumbedarf für 3 KiGa-Gruppen und zwei KiTa-Gruppen ergeben. Es besteht die Möglichkeit in den bestehenden Räumen 2 KiGa-Gruppen und eine KiTa-Gruppe und in den Räumlichkeiten der Milli-Kids eine KiTa-Gruppe unterzubringen. Zudem besteht die Möglichkeit eine sogenannte „Waldkindergartengruppe“ zu gründen oder irgendwo im Gemeindegebiet Räumlichkeiten für eine Kindergartengruppe schaffen.

Über den Raumbedarf wird beraten. Je schneller wir das Problem mit der Räumlichkeit lösen, umso eher sind die Zahlen der Prognose richtig. Der Vorsitzenden spricht sich klar für einen Standort aus. Die Entscheidung sollte so rasch wie möglich erfolgen. Als Erweiterungsmöglichkeit bietet sich der südliche Bereich vor dem Kindergarten an.

Der Vorsitzende merkt an, dass die Bundesforste einen Umbau für die MilliKids in Aussicht gestellt hätten. Die Thematik mit dem Versorgungsauftrag wird durch den Amtsleiter erläutert. Ungeachtet der Situation der MilliKids steht auf Seiten der Gemeinde immer ein Zubau an – dies allein schon durch die Reduktion der Gruppengröße.

Die Personalsituation wird durch Frau Molzbichler erläutert. Ab dem Kindergartenjahr 2024/25 sind 16 MitarbeiterInnen im Kindergarten notwendig. Die Gründe dafür sind die langen Öffnungszeiten, der Entfall der Elternbeiträge, immer mehr Kinder die den Kindergarten am Nachmittag besuchen – mehr Personal für den Nachmittag. Je jünger die Kinder werden desto größer ist der Betreuungsschlüssel (lt. Gesetz) – in der KiTa beispielsweise 1:5. Die Mittagszeit ist durch das Essen eine sehr intensive Arbeitszeit. Künftig wird mit ca. 50 Essenskindern gerechnet.

In der vorgelegten Personalplanung ist die Leitung freigestellt. Die Gründe für eine Freistellung der Leitung werden erläutert. Diese sind mehr Qualitätsmanagement, Vertretungsdienste, größerer Verwaltungs- und Arbeitsaufwand durch mehr Personal.

Die Änderungen des Beschäftigungsausmaßes und die personellen Änderungen werden ebenfalls durch Frau Molzbichler vorgetragen.

Im Kindergartenjahr 2028/29 wären 20 MitarbeiterInnen notwendig. Der Betrieb würde 7 Gruppen beherbergen.

Die finanziellen Auswirkungen werden durch den Amtsleiter vorgetragen.

Der Vorsitzenden bedankt sich bei den Ausführungen und spricht nochmals über die Auswirkungen auf die MilliKids. Die Änderungen des Bestandspersonals sind sicherlich nochmals zu bedenken. Die MitarbeiterInnen der MilliKids werden seitens der Gemeinde dringend benötigt. Über die Personalsituation und die Übernahme des Personals wird gesprochen. Möglichkeiten zur Übernahme ohne Ausschreibung sind lt. K-GMG möglich.

Über die Situation der Nachmittagskinder wird beraten. Durch den Entfall des Elternbeitrages besteht die nun die Möglichkeit die Kinder ganztags anzumelden und trotzdem nach dem Mittagessen abzuholen.

Der Gemeindevorstand spricht sich für folgende weitere Vorgehensweise aus:

Gespräch mit den MilliKids über die Übernahme des Personals.

Planungsauftrag für einen Vorentwurf durch einen Architekten. Der Gemeindevorstand ist der Ansicht, dass die Planung durch den damaligen Architekten der Schule vorzunehmen ist.

Der Gemeindevorstand ist der Ansicht, dass eine Zentralisierung der Kinderbetreuung forciert wird.

Ein entsprechendes Angebot für die Erstellung eines Vorentwurfes und Ausarbeitung eines Entwurfes liegt vor. Das Honorar basiert auf einer Schätzung der Baukosten in der Höhe von € 3,6 Mio. Diese Schätzung

deckt sich mit den hausinternen Schätzungen. Auf das angebotene Honorar wurde ein Nachlass von 40% verhandelt.

Die Kosten sind nicht im Nachtragsvoranschlag angeführt. Auf Basis des Entwurfes kann eine Kostenschätzung mit dazugehöriger Finanzierung erarbeitet werden, die schließlich die Basis für die Projektumsetzung darstellt.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (19:0)** nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag, die Vorentwurfs- und Entwurfsleistungen für die Erweiterung des Bildungszentrums Millstatt am See an das Architekturbüro Meini Ziviltechniker GmbH lt. Angebot vom 20.09.2023 zu vergeben.

Herr Bgm. Alexander Thoma MBA übergibt wegen Befangenheit den Vorsitz an Herrn 1.Vzbgm Burgstaller und verlässt den Sitzungssaal.

TO-Pkt. 14 – Gemeindevorstand - Barbara Egger Park – Genehmigung Pachtvertrag zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See und der AG Nachbarschaft Millstatt

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

1) der **Agrargemeinschaft Nachbarschaft Millstatt**, vertreten gemäß der Legitimation vom 4.1.2022 der Agrarbehörde Kärnten durch den Ob-mann Herrn Josef **Pleikner**, geb. 9.9.1962, Kaiser-Franz-Josef-Straße 58, 9872 Millstatt am See, als Grundeigentümerin einerseits

und

2) der **Marktgemeinde Millstatt am See**, 9872 Millstatt am See, Marktplatz 8, vertreten durch den Vizebürgermeister, Herrn Albert **Burgstaller**, geb. 5.4.1966, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See,

und

3) der **Millstätter Bäderbetriebe GmbH**, FN 141011 w, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Millstatt am See und der Geschäftsanschrift Kaiser-Franz-Josef-Straße 334, 9872 Millstatt (Kärnten), vertreten durch den selbständig vertretungsbefugten Geschäftsführer, Herrn Alexander **Thoma**, MBA, geb. 23.7.1963, Kaiser-Franz-Josef Straße 334, 9872 Millstatt am See,

als gemeinsamen Berechtigten andererseits

wie folgt:

1. Grundlagen

1.1. Die Agrargemeinschaft Nachbarschaft Millstatt ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes im Sinne des § 48 des Kärntner Flurverfassungs-Landesgesetzes mit Sitz in Millstatt. Zweck der Gemeinschaft ist die Befriedigung der Bedürfnisse der Stammsitzliegenschaften durch nachhaltige Bewirtschaftung und Verwaltung des Gemeinschaftsvermögens.

1.2. Die Agrargemeinschaft Nachbarschaft Millstatt ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 1 KG 73209 Millstatt. Zum Gutsbestand dieser Liegenschaft zählen unter anderen die Grundstücke 21/8 Baufläche

Sonstige von (unverbürgt) 3.247 m², 21/14 Baufläche Sonstige von (unverbürgt) 8.156 m² und .199 Baufläche Gärten von (unverbürgt) 87 m².

1.3. Die genannten Grundstücke bilden das Areal des sogenannten „Barbara-Egger-Parks“ in Millstatt, welcher das Vertragsobjekt darstellt.

Das Gelände des Barbara-Egger-Parks soll nunmehr neu gestaltet und revitalisiert werden und zwar auf Grundlage des von der Winkler Landschafts-architektur Atelier für Freiraumplanung und regionale Entwicklung (technisches Büro), Seegarten 2a, 9871 Seeboden am Millstätter See, ausgearbeiteten Projektes.

2. Dienstbarkeit

2.1. Die Agrargemeinschaft Nachbarschaft Millstatt, in der Folge kurz „Nachbarschaft“ genannt, räumt der Marktgemeinde Millstatt am See (in der Folge „Marktgemeinde“ genannt) und der Millstätter Bäderbetriebe GmbH, in der Folge kurz „Bäderbetriebe“ genannt, gemeinsam das Recht ein, die angeführten Grundstücke 21/8, 21/14 und .199 zu nutzen, indem der Barbara-Egger-Park der Öffentlichkeit wie bisher zum Aufenthalt und zum Begehen frei zur Verfügung gestellt wird. Ausgeschlossen von der Nutzung durch die Berechtigten ist aller-dings der Bereich des Grundstückes 21/8 entlang der Millstätter Bundesstraße, welcher gemäß gesonderter Vereinbarung Dritten zur Nutzung und zwar zum Abstellen von Personenkraftwägen überlassen wird.

2.2. Marktgemeinde und Bäderbetriebe verpflichtet sich, auf ihre gemeinsame Kosten entsprechend dem oben angeführten Projekt, die Anlage des Barbara-Egger-Parks zu sanieren, insbesondere Baulichkeiten wie den Aussichtsturm sowie die Stützmauer zu revitalisieren und in weiterer Folge zu erhalten. Die dafür erforderlichen behördlichen Bewilligungen zur Errichtung der Anlagen, ihrer Nutzung und zum Betreiben derselben sind von den Bestandnehmern auf eigene Kosten einzuholen.

2.3. Klarstellend wird festgehalten, dass es sich bei den eingeräumten Recht um kein ausschließliches Recht handelt. Die Nachbarschaft behält sich vor, Teile des Barbara-Egger-Parks zeitweise selbst zu nutzen und Dritten zur Nutzung zu überlassen. Bei Durchführung von Veranstaltungen am Gelände des Barbara-Egger-Parks ist im Vorhinein das Einvernehmen zwischen der Nachbarschaft, Marktgemeinde und Bäderbetriebe herzustellen. Nach Möglichkeit ist jährlich bis Ende Februar ein gemeinsamer Zeitplan für die Nutzung des Geländes abzustimmen.

3. Haftung und Gewährleistung

Die Nachbarschaft übernimmt keine Haftung für einen bestimmten Bauzustand der am Gelände befindlichen Bauten und für bestimmte Eigenschaften, auch nicht für die Sicherheit von Personen, die sich bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Veranstaltungen oder sonstigen Aktivitäten am Gelände aufhalten, sowie von Sachen, die sich (vorübergehend) am Gelände befinden.

4. Nutzungsdauer / Kündigung

4.1. Die Rechtseinräumung wurde für die Marktgemeinde auf die Dauer von 20 (zwanzig) Jahren vereinbart und für die Bäderbetriebe auf die Dauer von 10 (zehn) Jahren. Das Nutzungsverhältnis hat bereits am 1.1.2023 (ersten Jänner zweitausenddreißig) begonnen und endet somit für die Bäderbetriebe am 31.12.2032 (einunddreißigsten Dezember zweitausendzweiunddreißig) und für die Marktgemeinde am 31.12.2042 (einunddreißigsten Dezember zweitausendzweiundvierzig), ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Für eine Verlängerung der Dauer des Gebrauchsrechtes der Bäderbetriebe ist eine neue Vereinbarung erforderlich.

4.2. Das Mitgebrauchsrecht für die Marktgemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Jahresende mittels eingeschriebenen Briefes aufgekündigt werden.

Die Agrargemeinschaft Nachbarschaft Millstatt verzichtet auf die Dauer von zehn Jahren darauf, das Gebrauchsrecht für die Marktgemeinde aufzukündigen.

4.3. Bei Eintritt wichtiger Gründe im Sinne der §§ 1117 und 1118 ABGB hat jede der Vertragsparteien das Recht zur vorzeitigen sofortigen Vertragsauflösung. Die Nachbarschaft ist aber nur dann zur Auflösung des Rechtsverhältnisses berechtigt, wenn die Berechtigten

- a) vom Vertragsgegenstand einen erheblich nachteiligen Gebrauch machen,
- b) gesetzliche Vorschriften oder Auflagen nicht einhalten,
- c) sonstige Verpflichtungen, welche sie mit diesem Vertrag übernehmen, gröblich verletzen,
- d) nicht dafür sorgen, dass allfällige (Unter-)Bestandnehmer sich ebenfalls den Nutzungsbeschränkungen entsprechend verhalten bzw. durch den Gebrauch entstehende Schäden und Verunreinigungen nicht auf eigene Kosten beheben. Das ist in den Vereinbarungen mit derartigen Dritten als Verpflichtung festzuhalten.

4.4. Es ist Sache der Nachbarschaft, das Vertragsobjekt ständig gegen Feuer und Elementarschäden ausreichend versichert zu halten, während die Berechtigten verpflichtet sind, die Prämien gemäß einem im Innenverhältnis festzulegenden Verhältnis zu ersetzen.

4.5. Die Grundsteuer für das Vertragsobjekt geht zulasten der Berechtigten, eben-falls verbrauchsabhängige Kosten für Wasser, Strom, Kanal etc. und allenfalls anfallende Anschlussgebühren. Die Berechtigten verpflichten sich, die Nachbarschaft im Falle einer Inanspruchnahme diesbezüglich völlig schad- und klaglos zu halten.

5. Nutzungsentgelt

5.1. Das Nutzungsentgelt beträgt jährlich € 1.000,-- (eintausend Euro) inklusive einer allfälligen Umsatzsteuer. Sofern eine Umsatzsteuerpflicht für die Nachbarschaft besteht, hat diese die Umsatzsteuer abzuführen.

5.2. Die Zahlung des Nutzungsentgeltes hat jeweils bis zum 1.6. eines jeden Jahres im Vorhinein auf das Bankkonto der Nachbarschaft zu erfolgen. Bei Verzug gebühren Verzugszinsen von 6 % über dem Basiszinssatz jährlich.

6. Wertsicherung

Das Nutzungsentgelt ist wertbeständig vereinbart gemäß dem Verbraucherpreisindex 2015, ausgehend vom Indexwert für Jänner 2022 (zweitausendzweiundzwanzig). Die Berechnung der Wertsicherung hat einmal jährlich zu erfolgen und zwar im Mai eines jeden Jahres durch Vergleich des Ausgangsindex mit dem Wert für März des laufenden Jahres, sodass der Bestandzins zum angeführten Termin bereits in der berechtigten Höhe zu leisten ist.

7. Instandhaltungspflicht

7.1. Die Berechtigten verpflichten sich, die Einrichtungen und Anlagen im Barbara-Egger-Park auf eigene Kosten instand zu setzen bzw. zu sanieren und in gutem und gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten. Die Erfüllung behördlicher Auflagen geht zulasten der Berechtigten.

7.2. Die Berechtigten haften für alle im Barbara-Egger-Park durch sie, ihre Organe und Dienstnehmer oder beauftragte Personen und Gäste verursachten Schäden. Die Bäderbetriebe und die Marktgemeinde übernehmen alle den Grundeigentümer treffenden Sorgfaltspflichten hinsichtlich der Nutzung des Objektes (ein-schließlich der Haftung für den Zustand der Wege) und die sich aus deren Nichteinhaltung ergebenden Haftungen und verpflichtet sich, die Nachbarschaft im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte vollkommen schad- und klaglos zu halten. Dies gilt auch für Schäden, die nicht durch Versicherungen gedeckt sein sollten. Die Berechtigten haben eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abzuschließen und sich der Nachbarschaft über Verlangen über den aufrechten Bestand der Ver-sicherung auszuweisen.

8. Bauliche Veränderungen

8.1. Die Berechtigten dürfen das Vertragsobjekt im Sinne des Projektes der Winkler Landschaftsarchitektur, welches von der Nachbarschaft genehmigt wurde, sa-nieren und gestalten und für ihre Zwecke ausstatten und einrichten. Darüberhinausgehende Änderungen, Umgestaltungen und Baumaßnahmen, insbesondere die Errichtung von Gebäuden, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Nach-barschaft. Das gilt auch für

das Anbringen von Werbeaufschriften und Tafeln. Für die Einholung der Zustimmung wird Schriftlichkeit empfohlen.

8.2. Die Investitionen aller Art der Berechtigten (einschließlich Änderung und Erweiterung der Anschlüsse für Wasser, Strom, Kanal etc., sowie etwaiger Anschlussgebühren und dergleichen) gehen mangels anderer Vereinbarung mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses in das Eigentum der Nachbarschaft über und zwar ohne, dass von dieser dafür eine Entschädigung zu leisten ist. Das gilt auch im Falle der Aufkündigung gemäß Punkt 4.

9. Betriebspflicht

Das Areal muss im öffentlichen Interesse öffentlich zugänglich und verkehrssicher erhalten werden. Im Übrigen besteht keine Pflicht zum Betreiben der Anlage. Einschränkungen des öffentlichen Zuganges sind nur bei der Durchführung von Veranstaltungen am Gelände kurzfristig zulässig.

10. Übertragung von Rechten und Pflichten

Rechte und Pflichten aus dem Vertrag gehen auf die beiderseitigen Rechtsnachfolger über. Beide Vertragsseiten verpflichten sich, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit der Verpflichtung zur Weiterüberbindung auf die Rechtsnachfolger zu überbinden. Die Abtretung von Nutzungsrechten an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Nachbarschaft.

11. Grundverkehr / Genehmigung

11.1. Die Bäderbetriebe ist eine Kapitalgesellschaft österreichischen Rechtes mit dem Sitz in Kärnten, an welcher ausschließlich österreichisches Kapital beteiligt ist.

11.2. Die Marktgemeinde ist eine Gebietskörperschaft öffentlichen Rechtes mit Sitz in Millstatt am See.

11.3. Die Grundeigentümerin ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Kärnten. Das Rechtsgeschäft bedarf nach Auffassung der Vertragsparteien keiner grundverkehrsbehördlichen Genehmigung.

11.4. Das Rechtsgeschäft bedarf gemäß § 50 K-FLG der Genehmigung durch die Agrarbehörde.

12. Grundbuch

Eine grundbücherliche Sicherstellung wird nicht vereinbart.

13. Schlussbestimmungen

13.1. Die Berechtigten tragen die Kosten der Errichtung und Durchführung des Vertrages zur ungeteilten Hand, ebenso die Gebühren nach dem Gebührengesetz.

13.2. Die Urschrift des Vertrages gehört der Nachbarschaft. Bäderbetriebe und Marktgemeinde erhalten jeweils eine beglaubigte Kopie.

13.3. Änderungen oder Zusatzvereinbarungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Vereinbarung, von diesem Formerfordernis abzuweichen.

13.4. Eine Kautionsleistung ist im Hinblick auf die von den Berechtigten zu leistende Investition nicht zu leisten.

Millstatt, am

Agrargemeinschaft Nachbarschaft Millstatt Millstätter Bäderbetriebe GmbH

Millstatt, am

Marktgemeinde Millstatt am See

Vizebürgermeister Albert Burgstaller Gemeindevorstand

Gemeinderat

Die Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderates Nr. vom unter Tagesordnungspunkt beschlossen.

Die Amtsleitung der Marktgemeinde Millstatt am See bestätigt hiermit, dass die angeführten Gemeindefunktionäre zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung in Funktion und zeichnungsberechtigt waren.

Amtsleiter Ing. Peter Pirker BA MA

GRⁱⁿ Anna-Sophie Burgstaller verlässt den Saal.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig/mehrheitlich (17:0)**

nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag, die vorliegende Vereinbarung zwischen Agrargemeinschaft Nachbarschaft Millstatt, der Marktgemeinde Millstatt am See und der Millstätter Bäderbetriebe GmbH, mit der Änderung, dass unter Pkt. 6 „Wertsicherung“ als Ausgangsbasis der Indexwert Jänner 2023 zu verwenden ist, zu genehmigen.

Herr Bgm. Alexander Thoma MBA betritt den Sitzungssaal und übernimmt wieder den Vorsitz von Herrn 1.Vzbgm Burgstaller.

GRⁱⁿ Anna-Sophia Burstaller kehrt in den Saal zurück.

TO-Pkt. 16 – Gemeindevorstand - FF Obermillstatt – Verkauf Altfahrzeug TLFA 1000

In der Sitzung des Gemeinderates vom 15.12.2022 wurde unter TOP 7 der Finanzierungsplan für das neue Tanklöschfahrzeug TLFA 2000 einstimmig beschlossen. Dieser sieht folgende Finanzierung vor:

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Investitionskosten	340.700		340.700				
Summe:	340.700	-	340.700	-	-	-	-

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Förderung Landesfeuerwehrverband Kärnten	110.000		110.000				
Verkauf Altfahrzeug	6.000		6.000				
Bedarfszuweisungsmittel IR 2023	75.000		75.000				
Bedarfszuweisungsmittel IR 2024	75.000			75.000			
Bedarfszuweisungsmittel IR 2025	74.700				74.700		
Summe:	340.700	-	191.000	75.000	74.700	-	-

Die Fa. Magirus Lohr hat für das Altfahrzeug einen Ankaufspreis von € 6.000.- geboten. Dieser wurde im Finanzierungsplan entsprechend berücksichtigt.

Die FF Obermillstatt hat nun die Möglichkeit das Fahrzeug zu einem Verkaufspreis von € 17.500.- an zwei Interessenten zu verkaufen. Der Mehrerlös aus diesem Verkauf möchte die FF Obermillstatt für zusätzliche Ausstattungen am Fahrzeug ausgeben. Angeführt wird hier beispielsweise eine Wärmebildkamera.

Mail von Herrn Martin Untermoser vom 2. Oktober 2023:

Geschätzter Herr Bürgermeister,

geschätzter Herr Vizebürgermeister,

Wie am Freitag besprochen, im Anhang das Mail der Käuferfamilie.

Wie in Klagenfurt besprochen, bitten wir noch diese Woche nach der Vorstandsbesprechung am Mittwoch dem 04.10.23 um eine positive oder negative Rückmeldung?

Bei einer positiven Entscheidung des Vorstandes bitte noch um Info, wie genau die Verkaufsabwicklung gewünscht wird, und der Restbetrag von € 11500,- in das TLFA 2000 Neu der Feuerwehr Obermillstatt einfließen soll.

Anschließend würde am Fahrzeug von unseren Kameradin/en noch alle Feuerwehr technischen Aufbauten, technische Beschriftungen, Warneinrichtungen usw... demontiert werden, um das Fahrzeug dann an den Käufer übergeben zu können.

Danke für Eure Rückmeldung

MFg Martin

Servus Martin und Fabian,

Erst einmal ganz herzlichen Dank, dass Ihr Euch für uns am Freitag so viel Zeit genommen habt. Das hat unsere Entscheidung, Euren wunderschönen Iveco 80-16 zu kaufen deutlich leichter gemacht.

Jetzt machen wir es offiziell:

Wir

Jutta und Andreas

wollen den von Euch inserierten Feuerwehrwagen zum angegebenen Preis von 17.500,-€ kaufen.

Wir hoffen, dass es auch von der Gemeinde Millstatt aus „grünes Licht“ gegeben wird!

Wir haben auf jeden Fall „unseren“ Traum-LKW gefunden und wir brennen darauf, dem Iveco 80-16 ein zweites Leben zu geben.

Viele liebe Grüße,

Andreas und Jutta

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig/mehrheitlich (19:0)**

nachfolgenden Antrag **anzunehmen:**

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag, die durch den Verkauf des TLFA 1000 erzielten Mehreinnahmen in der Höhe von € 11.500,- der FF Obermillstatt für den Ankauf zusätzlicher Ausstattungen zur Verfügung zu stellen. Der Verkaufserlös ist zur Gänze auf das Konto der Marktgemeinde Millstatt am See zu überweisen. Die zusätzlich angekaufte Ausstattung ist mit dem Gemeindefeuerwehrkommandanten abzustimmen und wird nach Rechnungsvorlage durch die Gemeinde bezahlt.

TO-Pkt. 17 – Abgabe von Anträgen gemäß § 41 Abs. 1 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO

Antrag von Herrn GR Markus Reinwald - Treibstoffbevorratung

Geschätzte Gemeinderatsmitglieder!

Gemäß § 41 der K-AGO bringen die unterzeichneten Mandatäre folgenden selbständigen Antrag ein:

Treibstoffbevorratung

Der Gemeinderat Millstatt möge beschließen, eine Bedarfsanalyse für Treibstoff im Krisenfall gemeinsam mit den Ortsfeuerwehren, dem Bauhof, dem Wasserwerk sowie des Wasserverbandes zu definieren und anschließend in Verhandlungen mit der BP-Seeboden bezüglich einer Treibstoffbevorratung treten.

Begründung:

Die Gemeinde Seeboden hat bei dem Neubau der Tankstelle PB in Seeboden Wer auf eine Blackout Versorgung gelegt. Somit kann die Tankstelle auch im Krisenfall mit einem Notstromaggregat betrieben werden. Dies ermöglicht anliegende Gemeinden wie Millstatt eine Chance, welche aus unserer Sicht genutzt werden sollte.

Der Antrag wird dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen.

Antrag von Herrn GR Markus Reinwald – Katastrophenvorsorge „Blackout“

Geschätzte Gemeinderatsmitglieder!

Gemäß § 41 der K-AGO bringen die unterzeichneten Mandatäre folgenden selbständigen Antrag ein:

Katastrophenvorsorge „Blackout“

Der Gemeinderat Millstatt am See möge beschließen, einen weiteren Diesel Tank (1000l) zu kaufen, um im Notfall genügend Treibstoff für die kritische Infrastruktur bereitzustellen. Dieser sollte in der Garage des Kommunaltraktors (Marktplatz) errichtet werden.

Begründung:

Aktuell verfügt die Gemeinde über einen Diesel Tank (1000l). Dieser wird für die täglichen Arbeiten des Bauhofes und der Gärtnerei verwendet. Dadurch ist es möglich, dass im Falle eines Blackouts nicht mehr die vollen 1000l zur Verfügung stehen. Die Bereitstellung eines weiteren Tankes, welcher immer vollgefüllt ist, gibt der Bevölkerung bzw. der Feuerwehr im Falle einer Krisensituation die Möglichkeit wenigstens über Notstromaggregate die wichtigste Versorgung bzw. Kommunikation aufrecht zu erhalten.

Der Antrag wird dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen.

Antrag von Herrn GR Markus Reinwald – Neues Konzept VS Millstatt

Geschätzte Gemeinderatsmitglieder!

Gemäß § 41 der K-AGO bringen die unterzeichneten Mandatäre folgenden selbständigen Antrag ein:

Neues Konzept VS Millstatt

Der Gemeinderat Millstatt am See, möge beschließen, die Gemeinde soll ein Konzept mit leistbaren Wohnungen und mit einem Standort für einen Kindergarten in der VS-Millstatt zu entwickeln.

Begründung:

1. **Prekäre Wohnungssituation:** Die Gemeinde Millstatt steht vor einer akuten Wohnungsnotlage. Viele unserer Einwohnerinnen und Einwohner haben Schwierigkeiten, bezahlbaren Wohnraum zu finden. Die Schaffung von Wohnraum für Einheimische ist daher von größter Bedeutung.
2. **Kampf der Abwanderung:** Durch die Bereitstellung von Wohnraum können wir sicherstellen, dass Familien in unserer Gemeinde bleiben oder sich hier ansiedeln können. Dies trägt zur Stabilisierung unserer Gemeinde bei und verhindert eine Abwanderung junger Familien aufgrund mangelnder Wohnmöglichkeiten. Weiters verliert der Standort Attraktivität ohne einen Kindergarten.
3. **Vielfältige Nutzungsmöglichkeiten:** Flächen im Erdgeschoß, könnten für die Kindergarten und eventuell sportliche Weiterbildungen in Verbindung mit dem Turnsaal verwendet werden.

Der Antrag wird dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen.

Antrag von Herrn GR Markus Reinwald – Mehr Personal für Gärtnerei Millstatt und Bauhof Millstatt

Geschätzte Gemeinderatsmitglieder!

Gemäß § 41 der K-AGO bringen die unterzeichneten Mandatäre folgenden selbständigen Antrag ein:

Mehr Personal für Gärtnerei Millstatt und Bauhof Millstatt

Der Gemeinderat Millstatt am See, möge beschließen, mehr Personal in den Bereichen Gärtnerei und Bauhof Millstatt aufzunehmen.

Der Antrag wird dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen.

Antrag von Herrn EGR DI (FH) Alfred Lagger – Bodenmarkierungen Alexanderhofstraße

Geschätzte Gemeinderatsmitglieder!

Gemäß § 41 der K-AGO bringen die unterzeichneten Mandatäre folgenden selbständigen Antrag ein:

Bodenmarkierungen Alexanderhofstraße

Der Gemeinderat Millstatt am See, möge beschließen, die Gemeinde möge Bodenmarkierungen im Sinne der Verkehrsberuhigung und Verkehrssicherheit anbringen.

Begründung:

In Anbetracht der wiederholt geäußerten Sicherheitsbedenken von Anwohnern, dies ich ernsthaft um die Sicherheit in der Alexanderhofstraße sorgen und sich nachdrücklich für Maßnahmen zur Steigerung der Verkehrssicherheit und zur Reduzierung von Geschwindigkeiten einsetzen, ist es von größter Wichtigkeit, Bodenmarkierungen anzubringen. Diese Markierungen würden zweifellos dazu beitragen, die Straße sicherer zu gestalten, Unfälle zu vermeiden und die Lebensqualität der Gemeindebewohner zu erhöhen.

Der Antrag wird dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen.

Nicht öffentlicher Teil

TO-Pkt. 18 – Gemeindevorstand – Ehrungsangelegenheiten 1

Die Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt ist in einer eigenen Niederschrift verfasst.

TO-Pkt. 19 – Gemeindevorstand – Ehrungsangelegenheiten 2

Die Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt ist in einer eigenen Niederschrift verfasst.

TO-Pkt. 19 – Gemeindevorstand – Ehrungsangelegenheiten 3

Die Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt ist in einer eigenen Niederschrift verfasst.

Herr Bürgermeister Alexander Thoma MBA bedankt sich bei den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern und Ersatzmitgliedern für ihre Mitarbeit schließt die Sitzung um 21:13 Uhr.

Protokollführerin

Amtsleiter

Jennifer Obernosterer

Ing. Peter Pirker BA MA

Vorsitzender

Bgm. Alexander Thoma MBA

Datum:.....

Vorsitzender bei TO-Pkt. 14

1.Vzbgm. Albert Burgstaller

Datum:.....

Protokollunterfertiger

Protokollunterfertiger

GR Robert Egger

GV Gerhard Friedrich

Datum:.....

Datum:.....

Anlagen:

-